



# GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

[www.gedersdorf.gv.at](http://www.gedersdorf.gv.at)

---

## PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **22. November 2018**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

Bgm Ing. Franz Brandl

entschuldigt abwesend:

GR Klaus Putre, GR Klaus Schacherl, GR Heinz Svehla,

anwesend:

alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer:

Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

## TAGESORDNUNG

- 1) Protokoll der letzten Sitzung
- 2) Neubau Feuerwehrhaus Gedersdorf, Planung und Bauleitung – Auftragsvergabe
- 3) Widmung von öffentlichem Gut in der KG Stratzdorf
- 4) Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Theiß
- 5) Dienstbarkeitsvertrag mit Agrargemeinschaft Theiß
- 6) Berichte des Bürgermeisters

### **TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

### **TOP 2: Neubau Feuerwehrhaus Gedersdorf, Planung und Bauleitung – Auftragsvergabe**

Mit E-Mail von 02.10.2018 wurden fünf Architekten eingeladen, ein Honorarangebot über die Planung und Bauleitung des neuen Feuerwehrhauses für die FF Gedersdorf abzugeben. Die Angebotseinholung erfolgte in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. Bundesvergabegesetz. Als Grundlage für die Honorarberechnung wurden Gesamtbaukosten von € 1,2 Mio. angegeben. Dem Einladungsschreiben war ein Verzeichnis der geforderten Leistungen angeschlossen, wobei das Honorar jeweils gesondert für folgende Teilleistungen anzuführen war:

- Architektur inkl. Einrichtung und Außenanlagen
- Teil-Generalplanerzuschlag
- Kostenermittlung (= Ausschreibung und Angebotsprüfung)
- Örtliche Bauaufsicht

- Baukoordination gem. Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1999
- Bauführerschaft gem. NÖ Bauordnung
- Brandschutzplanung und Fluchtwegpläne
- Nebenkosten (z.B.: Plandrucke, Fahrtkosten, etc.)

Innerhalb der Angebotsfrist sind folgende Honorarangebote eingelangt (inkl. 20 % MwSt):

1.) Architekt Galli ZT GmbH, Krems/D.	€ 141.420,00
2.) Architekt Gschwantner ZT-GmbH, Krems/D.	€ 143.640,00
3.) Architekt Thomas Tauber, Krems/D.	€ 132.000,00
4.) Atelier Langenlois Kerzan & Vollkrann GmbH	€ 126.360,00
5.) BM-Werner GmbH, Mautern/D.	€ 138.600,00

Mit dem Bestbieter wurde am 25.10.2018 ein Bietergespräch geführt, dabei wurde festgelegt:

- Die Abrechnung der einzelnen Teilleistungen erfolgt nach den tatsächlich festgestellten Netto-Baukosten, wobei Veränderungen bis 10 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben. Bei einer Veränderung von mehr als 10 % erfolgt eine Anpassung des Honorars gemäß Honorarordnung.
- Die Positionen „Baukoordination“ und „Bauführer“ können von der Auftragserteilung ausgenommen und an Dritte vergeben werden, wenn dies für die Gemeinde finanziell günstiger kommt.
- Der Übergabezeitpunkt der fertigen Einreichung zur baubehördlichen Bewilligung soll bis Mitte März 2019 stattfinden.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Auftrag über die Planung und die örtliche Bauaufsicht betreffend den Neubau des Feuerwehrhauses für die FF Gedersdorf entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 18.10.2018 mit einer Auftragssumme von € 126.360,00 (inkl. 20 % MwSt.), an das Atelier Langenlois Kerzan & Vollkrann GmbH aus Langenlois vergeben wird.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

#### **TOP 3: Widmung von öffentlichem Gut in der KG Stratzdorf**

Mit Beschluss vom 28.09.2017, TOP 6, wurde einem Grundtausch mit Herrn Alois Stieger in der KG Stratzdorf zugestimmt. Entsprechend der Vermessungsurkunde der Senftner Vermessung ZT GmbH aus St. Pölten vom 13.09.2017, GZ: 7604, soll dabei ein Grundstücksteil mit 455 m<sup>2</sup> (= Trennstück 1) als öffentliches Gut gewidmet und in das Weggrundstück Nr. 228, KG Stratzdorf, übernommen werden.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Das in der Vermessungsurkunde der Senftner Vermessung ZT GmbH aus St. Pölten vom 13.09.2017, GZ: 7604, angeführte Trennstück 1 wird in das öffentliche Gut EZ 258, KG Stratzdorf, zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 228 der Gemeinde Gedersdorf, übernommen.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 4: Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Theiß**

Mit Beschluss vom 21.06.2018, TOP 8, wurde der Abtretung von Grundstücksteilen der öffentlichen Weggrundstücke Nr. 1134 und 1136, KG Theiß an die Firma Penn zugestimmt. Entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau, GZ 918/2015, vom 20.08.2018, sollen daher das Trennstück 4 des Grundstück Nr. 1134 im Ausmaß 806 m<sup>2</sup> und das Trennstück 6 des Grundstück Nr. 1136 im Ausmaß von 577 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut der EZ 562 KG Theiß entlassen und dem öffentlichen Gemeingebrauch entwidmet werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau, vom 20.08.2018 GZ 918/2015, angeführten Trennstücke 4 des Grundstück Nr. 1134 und 6 des Grundstück Nr. 1136 werden aus dem öffentlichen Gut EZ 562, KG 12136 Theiß, entlassen und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 5: Dienstbarkeitsvertrag mit Agrargemeinschaft Theiß**

Entsprechend dem Beschluss vom 15.10.2018, TOP 3, wird die Gemeinde einen Regenkanal zur Abführung der Niederschlagswässer aus dem Regensickerbecken Theiß in den Kremsfluss errichten. Dazu müssen Grundstücke der Agrargemeinschaft Theiß ehemalige Hollenburger Untertanen dauernd in Anspruch genommen werden. Mit der Agrargemeinschaft Theiß wurde vereinbart, über diese Grundbenützung folgenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen:

I. ALLGEMEINES

- 1.) Die Agrargemeinschaft Theiß ehem. Hollenburger Untertanen ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 58 des Grundbuches 12136 Theiß, u.a. mit den Grundstücken Nr. 173/5 LN und Nr. 787/5 Wald/Sonstige.
- 2.) Die Gemeinde errichtet auf den zuvor angeführten Grundstücken der Grundeigentümerin die Abwasserbeseitigungsanlage Gedersdorf, Regenkanalisation Theiß, mit welcher unter anderem folgende Anlagen hergestellt werden:

- auf dem Grundstück Nr. 173/5: ca. 30 lfm Regenkanal, Stahlbeton DN1000
  - auf dem Grundstück Nr. 787/5: ca. 55 lfm Regenkanal, Stahlbeton DN1000
- 3.) Die Lage der Kanalleitungen im Bereich der Grundstücke Nr. 173/5 und 787/5 geht aus dem Lageplan 1:1000, verfasst von Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Krems-Stein, vom 23.10.2018, Plan-Nr: E-008616P-5-0, hervor, welcher einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

## II. DIENSTBARKEITSSEINRÄUMUNG

- 1.) Die Grundeigentümerin stellt der Gemeinde Gedersdorf zum Bestand und Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage Gedersdorf, Regenkanalisation Theiß, entsprechend dem Lageplan vom 23.05.2018, auf einer Leitungslänge von ca. 85 lfm einen Dienstbarkeitsstreifen in der Breite von 1,50 m beiderseits der Achse der jeweils verlegten Kanalleitung auf den ihr gehörigen Grundstücken Nr. 173/5 und 787/5, zur Verfügung.
- 2.) Die Grundeigentümerin räumt der Gemeinde nachstehende Rechte in Form einer Grunddienstbarkeit auf den im Absatz 1.) genannten Grundstücken ein:
  - (a) das Recht, die beschriebenen Kanalleitungen zu verlegen;
  - (b) das Recht, die vorgenannte Anlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen; alles das, was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlage behindern oder gefährden kann, zu beseitigen und
  - (c) das Recht, die Grundstücke Nr. 173/5 und 787/5 jederzeit durch die hierzu beauftragten Personen zu betreten und sie, soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen zu befahren.

## III. ENTGELT

- 1.) Die Einräumung der unter Punkt II. beschriebenen Dienstbarkeit erfolgt unter der Bedingung der Entrichtung eines jährlichen Benützungsentgeltes im Betrag von EUR 50,-- (in Worten: fünfzig Euro).

Das erstmalige Benützungsentgelt ist binnen 4 Wochen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf ein von der Grundeigentümerin noch bekannt zu gebendes Bankkonto zu überweisen.

In den Folgejahren ist das jährliche Benützungsentgelt spätestens am 31. Jänner des begonnenen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 2.) Über das Benützungsentgelt gemäß Absatz 1.) wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat November 2018 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5,0 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Benützungsentgeltes als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

## IV. VERPFLICHTUNGEN

- 1.) Die Gemeinde ist verpflichtet, die auf den Grundstücken Nr. 173/5 und 787/5 errichteten Kanalleitungen während der gesamten Bestandsdauer dieser Anlagen auf ihre Kosten laufend in gutem Zustand zu erhalten und alle wie immer gearteten Schäden, welche

infolge natürlicher Abnutzung, Zufall oder durch Verschulden Dritter an den Grundstücken Nr. 173/5 und 787/5 entstehen, unverzüglich und ordnungsgemäß auf ihre Kosten zu beheben.

Darüber hinaus ist die Grundeigentümerin aus Forderungen Dritter Personen durch die unter Punkt II. eingeräumte Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

2.) Bei Beendigung der Grundbenützung sind die Grundstücke Nr. 173/5 und 787/5 geräumt von allen Anlagenteilen, wie im ursprünglichen Zustand vorgefunden, zu übergeben.

#### V. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN:

- 1.) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.
- 2.) Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes oder wegen Irrtums anzufechten.
- 3.) Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gemeinde Gedersdorf.
- 4.) Beide Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nur dann Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich abgefasst und von beiden Vertragsparteien beurkundet werden.
- 5.) Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von welchen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Agrargemeinschaft Theiß ehemalige Hollenburger Untertanen über die Errichtung und den Betrieb eines Regenkanals DN 1000 mit einer Länge von ca. 85 lfm auf den Grundstücken Nr. 173/5 und 787/5, KG Theiß, die Genehmigung erteilen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

#### **TOP 6: Berichte des Bürgermeisters**

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

- Sitzungstermine 2019  
Gemeindevorstand: 17.1., 14.2., 7.3., 4.4., 9.5., 6.6., 4.7., 5.9., 3.10., 7.11.2019  
Festsitzung: 11.1.2019  
Gemeinderat: 28.3., 27.6., 26.9., 5.12.2019
- Pfarre Theiß  
Der Pfarrgemeinderat Theiß hat sich schriftlich für die gewährte finanzielle Unterstützung anlässlich der Drainagierung von Kirche und Gartenhaus bedankt.
- Fußgängerbrücke zur Donau  
Die EVN ist Eigentümerin und Erhalterin der Fußgängerbrücke zur Donau in Theiß. Im Rahmen einer von der EVN beauftragten Überprüfung wurde festgestellt, dass durch die Benützung der Brücke samt Treppenanlage durch EVN-fremde Personen ein Haftungsrisiko für die EVN besteht. Dies vor allem in den Wintermonaten, da die Brücke und Treppenanlage nicht geräumt und gestreut wird. Seitens der EVN ist daher

beabsichtigt, den Zugang zur Brücke mit einem Gehtürl zu verschließen, das jedoch unversperrt bleiben soll.

➤ Hochwasser in Kärnten

Teile Kärntens waren in den letzten Wochen von einer schweren Hochwasserkatastrophe betroffen. Seitens der Gemeinde wurde daher ein Spendenkonto eröffnet und die Bevölkerung zum Spenden aufgerufen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:55 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2018 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

-----

Bürgermeister:

Löffler, eh.

-----

für die ÖVP

Schill, eh.

-----

für die FPÖ

Nessl, eh.

-----

Schritfführer

Tillich, eh.

-----

für die SPÖ

nicht anwesend!

-----

für die LLGG